

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Frima Stanzwerkzeuge GmbH Stand Januar 2004

1. Geltungsbereich

1.1 Die Frima Stanzwerkzeuge GmbH handelt ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht zusätzlich besondere Geschäftsbedingungen betreffend anderer Produktkategorien bzw. Dienstleistungen zugrunde gelegt werden, auf diese gesondert von der Firma verwiesen wird. Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner, welche nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Vertragsgegenstand / Preise

2.1 Die Angaben zu Waren und Preisen sind unverbindlich. In ihrer Bestellung liegt ein Angebot zum Vertragsabschluss, welches von der Firma Stanzwerkzeuge GmbH durch Absenden der Ware bzw. Die Mitteilung über deren Auslieferung oder Bestätigung des Auftrages angenommen wird. Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.

2.2 Selbstverständlich ist die Firma Stanzwerkzeuge GmbH bemüht, dass sich in die Preisangaben und Produktbeschreibungen keine Fehler einschleichen. Sofern eine Fehlerbezeichnung der Preise der eigenen Ware festgestellt wird, ist die Firma Stanzwerkzeuge GmbH zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rückforderung der gelieferten Ware berechtigt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner berechtigt, die Rücksendepflicht durch Bestimmung einer entsprechenden Kaufpreisanpassung abzuwenden.

3. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, liefert die Firma Stanzwerkzeuge GmbH „ab Werk“. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist, ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch die Firma Stanzwerkzeuge GmbH.

3.2 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.3 Versandbereit gemeldete Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Soweit keine unverzügliche Übernahme erfolgt, ist die Firma Stanzwerkzeuge GmbH berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern.

3.4 Mit der Übergabe an die Bahn, den Spedition oder den Frachtführer bzw. Mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über und zwar auch, wenn die Anlieferung durch die Firma Stanzwerkzeuge GmbH übernommen wird.

3.5 Mangels anderer Vereinbarungen sind alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.6 Dies gilt auch, wenn unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert wurde bezüglich der den fehlerfreien Anteil betreffenden Zahlung. Die Aufrechnung durch den Partner ist nur mit rechtmäßig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen möglich.

3.7 Bei Zielüberschreitung ist die Firma Stanzwerkzeuge GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Salzes in Rechnung zu stellen, die die Bank der Firma Stanzwerkzeuge GmbH für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank.

3.8 Bei Zahlungsverzug kann die Firma Stanzwerkzeuge GmbH nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung der Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

3.9 Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest, wird ausgeschlossen.

3.10 Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Firma Stanzwerkzeuge GmbH die Leistung verweigern und dem Partner eine ungemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug die Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf ist die Firma Stanzwerkzeuge GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Firma behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor. Der Partner ist berechtigt, diese Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der Firma Stanzwerkzeuge GmbH rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zu Sicherheit übergeben. Er ist verpflichtet, die Rechte der Firma Stanzwerkzeuge GmbH beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

4.2 Bei Pflichtverletzungen des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma Stanzwerkzeuge GmbH nach erfolgtem Ablauf einer dem Partner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Einbehaltung einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Partner ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Firma Stanzwerkzeuge GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners gestellt wird.

4.3 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegf. Dem Partner gestatteten Vermietung von Waren, an denen der Firma Stanzwerkzeuge GmbH Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung an die Firma Stanzwerkzeuge GmbH ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

4.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für die Firma Stanzwerkzeuge GmbH vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Firma Stanzwerkzeuge GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt die Firma Stanzwerkzeuge GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Wird die Ware der Firma Stanzwerkzeuge GmbH mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner der Firma Stanzwerkzeuge GmbH anteilmäßige Miteigentum soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Partner verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum für die Firma Stanzwerkzeuge GmbH. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware selbst.

4.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware in die an die Firma Stanzwerkzeuge GmbH abgetretenen Forderungen oder in sonstigen Sicherheiten, hat der Partner die Firma Stanzwerkzeuge GmbH unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art, welche den Forderungsbestand oder die Vorbehaltsware betreffen.

4.6 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist die Firma Stanzwerkzeuge GmbH auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Firma Stanzwerkzeuge GmbH verpflichtet.

5. Sachmängel

5.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls die Firma Stanzwerkzeuge GmbH nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Partners zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß obiger Regelung.

5.2 Für Sachmängel die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fahrlässige oder nachlässige Behandlung entstehen, steht die Firma Stanzwerkzeuge GmbH ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne die Einwilligung der Firma Stanzwerkzeuge GmbH vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

5.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

5.4 Der Firma Stanzwerkzeuge GmbH ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an die Firma Stanzwerkzeuge GmbH zurückzusenden. Die Transportkosten hierfür werden übernommen, wenn und soweit die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne die Zustimmung der Firma Stanzwerkzeuge GmbH Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert dieser etwaige Sachmängelansprüche. Bei berechtigter fristgebundener Mängelrüge ist die Firma Stanzwerkzeuge GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl die beanstandete Ware auszubessern oder einwandfreien Ersatz zu liefern.

5.5 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Partners gegen die Firma Stanzwerkzeuge GmbH bestehen nur insoweit, als der Partner mit seinem Abschreiber keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Im Rahmen von Rückgriffsansprüchen ist eine Kostenersatzung ausgeschlossen. Soweit die Aufwendungen sich erhöhen weil die Ware nach Lieferung der Firma Stanzwerkzeuge GmbH an einen anderen Ort verbracht worden ist, so sei denn dies entspricht den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

6. Sonstige Ansprüche, Haftung

6.1 Soweit sich nachstehend nichts Gegenteiliges ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen die Firma Stanzwerkzeuge GmbH ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Die Firma Stanzwerkzeuge GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Insbesondere ist die Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners ausgeschlossen.

6.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, haftet die Firma Stanzwerkzeuge GmbH; außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten, nur für den vertragsypischen und durch die Firma Stanzwerkzeuge GmbH vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

6.3 Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlen der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade beweiakt hat, den Partner gegen Schäden die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

6.4 Soweit die Haftung der Firma Stanzwerkzeuge GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und / oder Erfüllungsgeldner.

6.5 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, das Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

8.1 Diese AGB und die mit der Firma Stanzwerkzeuge GmbH abgeschlossenen Verträge unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1998 und die Anwendung der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Geschäftsitz der Firma Stanzwerkzeuge GmbH.

8.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten auch im Rahmen eines Wechsels- und Scheckprozesses, ist der Geschäftsitz der Firma Stanzwerkzeuge GmbH Gerichtsstand. Hiervon unbenommen verbleibt die Möglichkeit, am Sitz des Partners zu klagen.

8.3 Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte es sei denn, dass sie von der Firma Stanzwerkzeuge GmbH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

8.4 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus den Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen und / oder Kenntnisse und endet 24 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt den Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenen Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

8.5 Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder die Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.

8.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, stichtliche Handlungen vorzunehmen, die für eine reibungslose Umsetzung dieses Vertrages wesentlich und erforderlich sind.

Vertragsänderungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform soweit kein strengeres Formerfordernis zwingend erforderlich ist. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.